

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**

vom 20.08.2014

- mit Drucklegung -

### **Ausgänge in Begleitung nach Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 des Unterbringungsgesetzes**

In ihrer Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 2. Juni 2014 von MdL Martina Fehlner, ob es zutrefte, „dass der Sicherungsverwahrte S. während der Zeit seiner Sicherungsverwahrung wiederholt im Privatanwesen von Staatministerin Christine Haderthauer weilte“, teilte die Staatskanzlei mit, „dass nach ihrem (Anmerk. d. Verf.: Staatsministerin Christine Haderthauer's) Wissen Herr S. einmal im Rahmen eines genehmigten Freigangs und in Begleitung eines Kriminalbeamten zu Besuch bei ihrem Ehemann im Privatanwesen der Familie war.“ (vgl. Drs. 17/2316 vom 05.06.2014, Seite 2, Frage Nr. 3)

Vor dem Hintergrund dieser Antwort frage ich die Staatsregierung:

1. Fällt die Begleitung des Ausgangs von aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Personen (nachfolgend als Untergebrachte bezeichnet) nach Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 des UnterbrG (Ausgang in Begleitung) in den Aufgabenbereich der (Kriminal-)Polizei?

Wenn ja:

1.1. Wird für solche Ausgänge in Begleitung eigenes dienstliches Personal der Polizei, ggf. in eigenen Abteilungen oder Sonderdiensten, vorgehalten?

1.2. Finden vor solchen Ausgängen in Begleitung Absprachen zwischen dem Leiter der Einrichtung und der Polizeidienststelle statt?

2. Finden Ausgänge von Untergebrachten in Begleitung während der normalen Dienstzeiten der ausführenden Polizeibeamten statt?

Wenn nein:

2.1. Werden den ausführenden Polizeibeamten die für solche Ausgänge in Begleitung anfallenden Überstunden in Freizeit ausgeglichen?

3. Können Polizeibeamte selbst entscheiden, Ausgänge von Untergebrachten in Begleitung während ihrer Dienstzeit durchzuführen?

Wenn nein:

3.1. Sind solche Ausgänge in Begleitung durch den Vorgesetzten des ausführenden Polizeibeamten genehmigungspflichtig?

Im Fall des Verneinens von Frage 3.1:

3.2. Sind solche Ausgänge in Begleitung vom ausführenden Polizeibeamten an seinen Vorgesetzten mitteilungspflichtig?

4. Gibt es Sicherheitsstufen für die Untergebrachten bei den Ausgängen in Begleitung?

Wenn ja:

4.1. Wie lauten diese Sicherheitsstufen?

4.2. Welche Bedeutung haben die einzelnen Sicherheitsstufen?

4.3. Welche Sicherheitsstufe hat für den Untergebrachten S. während seines Ausgangs in Begleitung eines Kriminalbeamten bei dem Besuch des Privatanwesens der Familie Haderthauer bestanden?

5. Welche Sicherheitsvorkehrungen werden seitens der Polizei bei Ausgängen von Untergebrachten in Begleitung nach Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 UnterbrG getroffen?

5.1. Trägt der betreffende Untergebrachte während des Ausgangs in Begleitung Fesselungen?

5.2. Welche Ausrüstung führen die ausführenden Polizeibeamten mit sich, zum Beispiel Waffen, Funkgeräte etc.?

6. Wie viele Dienststunden von Polizeibeamten fielen seit 2010 bis zum Ende des 2. Quartals 2014 für Ausgänge von Untergebrachten in Begleitung an?

7. Wenn der Ausgang von Untergebrachten in Begleitung nach Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 UnterbrG nicht zum Aufgabenbereich der (Kriminal-)Polizei gehört, frage ich:

7.1. Gibt es in Ausnahmefällen eine Begleitung von Untergebrachten bei Ausgängen durch (Kriminal-)Polizeibeamte?

7.2. Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

8. Hat die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde des Maßregelvollzugs Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung von Ausgängen von Untergebrachten in Begleitung?

Wenn ja:

8.1. Auf welche Vorschrift des Unterbringungsgesetzes stützt sich die Einflussmöglichkeit?